



**Kanton Bern**  
**Canton de Berne**

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Amt für Integration und Soziales  
Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz

# **Versorgungsbericht stationäres Wohnen in Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern**

## **Grundlagen für die Versorgungsplanung**

---

Mai 2024

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                          |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>                                                                                                     | <b>2</b>  |
| <b>1. Einleitung .....</b>                                                                                                               | <b>4</b>  |
| <b>2. Vorgehen .....</b>                                                                                                                 | <b>5</b>  |
| 2.1 Versorgungsbereich.....                                                                                                              | 5         |
| 2.2 Zielgruppen.....                                                                                                                     | 5         |
| 2.3 Planungsregionen.....                                                                                                                | 6         |
| 2.4 Datengrundlage .....                                                                                                                 | 7         |
| <b>3. Beschreibung und Analyse des stationären Wohnangebots für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern .....</b>           | <b>7</b>  |
| 3.1 Wohninstitutionen und Platzangebot .....                                                                                             | 7         |
| 3.1.1 Anzahl Wohninstitutionen und bewilligte Wohnplätze im Kanton Bern nach Planungsregionen.....                                       | 7         |
| 3.1.2 Anzahl Wohninstitutionen und bewilligte Wohnplätze im Kanton Bern nach Sprachen .....                                              | 9         |
| 3.1.3 Auslastung.....                                                                                                                    | 10        |
| 3.2 Behinderungsformen der erwachsenen Bewohnenden .....                                                                                 | 11        |
| 3.3 Alterssegmente der Bewohnenden .....                                                                                                 | 11        |
| 3.3.1 Alterssegmente der Bewohnenden in Wohninstitutionen für Erwachsene .....                                                           | 11        |
| 3.3.2 Exkurs: Jugendliche und junge Erwachsene mit behinderungsbedingtem Unterstützungsbedarf in Heimen für Kinder und Jugendliche ..... | 12        |
| 3.4 Erwachsene Bewohnende nach Herkunftskanton.....                                                                                      | 13        |
| 3.5 Erwachsene Bewohnende nach Finanzierungsart.....                                                                                     | 15        |
| 3.6 Zielgruppen der Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen .....                                                    | 15        |
| 3.7 Ein- und Austritte der erwachsenen Bewohnenden .....                                                                                 | 17        |
| 3.8 Wohnsettings vor Eintritt in die Institutionen und nach Verlassen der Institutionen .....                                            | 17        |
| 3.9 Aufnahmemöglichkeiten der Institutionen .....                                                                                        | 19        |
| 3.10 Personalsituation .....                                                                                                             | 21        |
| <b>4. Mögliche Entwicklungsschwerpunkte für Institutionen .....</b>                                                                      | <b>21</b> |
| <b>5. Fazit.....</b>                                                                                                                     | <b>23</b> |
| <b>6. Verzeichnisse .....</b>                                                                                                            | <b>25</b> |
| 6.1 Abbildungsverzeichnis .....                                                                                                          | 25        |
| 6.2 Tabellenverzeichnis .....                                                                                                            | 25        |

## Das Wichtigste in Kürze

Mit Einführung des kantonalen Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)<sup>1</sup> findet für die Zielgruppe des Gesetzes – Menschen mit einer Rente der Invalidenversicherung (IV-Rente) und/oder einer Hilflosenentschädigung (HE) – ein Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung statt. Die Umstellung der Finanzierung erfolgt etappenweise von Januar 2024 bis Ende 2027. Damit die Leistungen bemessen werden können, die den Menschen mit Behinderungen zustehen, wird zukünftig ihr individueller Unterstützungsbedarf ermittelt. Dadurch werden wichtige Daten für die Versorgungsplanung generiert. Die Versorgungsplanung nach BLG wird voraussichtlich erstmals per 2029 vorliegen. Auch während der vierjährigen Einführungszeit des BLG soll die Versorgungslage beurteilt werden können. Vorliegender Bericht schafft eine fundierte Basis dazu.

Der Bericht fokussiert auf den Bereich Wohnen und beschränkt sich bei der Beschreibung der Versorgungslandschaft auf stationäre Wohnangebote in Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Darunter fallen alle institutionellen Angebote, die betreutes und begleitetes Wohnen in den Räumlichkeiten der Institutionen anbieten. Mitgemeint sind stationäre Wohnangebote im Suchtbereich und im Bereich Obdach/Wohnen. Andere Wohnformen wie betreutes Wohnen in privaten Haushalten, Wohnen mit Assistenz oder ambulante Wohnbetreuung werden nicht in die Angebotsbeschreibung einbezogen. Zur Zielgruppe des Berichts gehören erwachsene Menschen mit Behinderungen, die Unterstützungsbedarf im Bereich des Wohnens haben.

Die Datengrundlage bildet hauptsächlich die quantitative «Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023», ergänzt mit Daten aus der qualitativen «Befragung von Behinderungsorganisationen, Beratungsstellen und Familienplatzorganisationen 2023».

### Das stationäre Wohnangebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Die Analyse zeigt eine diverse Versorgungslandschaft mit 4800 bewilligten Wohnplätzen für Erwachsene in Institutionen des Behindertenbereichs. Die Wohnplätze sind in etwa dem Bevölkerungsanteil entsprechend auf die Regionen verteilt. Der Berner Jura verfügt mit zehn Prozent der Plätze im Kanton Bern im Vergleich zum Bevölkerungsanteil von fünf Prozent über verhältnismässig mehr Plätze. Allerdings ist mehr als ein Viertel der Plätze im Berner Jura rein deutschsprachig. Insgesamt sind fünf Prozent der bewilligten Plätze im Kanton Bern rein französischsprachig bei einem französischsprachigen Anteil von zehn Prozent der Bevölkerung. 87 Prozent der Plätze sind rein deutschsprachig bei einem deutschsprachigen Anteil von 83 Prozent der Bevölkerung. Die kantonale Auslastung betrug Ende 2022 93 Prozent. Rund 87 Prozent der Bewohnenden gehörten zur Zielgruppe gemäss BLG.

Nach Behinderungsformen betrachtet zeigt sich, dass 77 Prozent der Bewohnenden von Ende 2022 entweder über eine psychische (33 %) oder kognitive (29 %) Behinderung oder über eine Kombination dieser beiden Behinderungsformen (15 %) verfügten. Ein Anteil von 15 Prozent hatte entweder eine kombinierte kognitive und körperliche oder eine kombinierte psychische und körperliche Behinderung. Und schliesslich verfügten sechs Prozent der Bewohnenden über eine kombinierte psychische, kognitive und körperliche Behinderung.

88 Prozent der Bewohnenden hatten Ende 2022 ihren Wohnsitz im Kanton Bern und 2022 traten 91 Personen mehr in ein stationäres Wohnangebot ein als aus.

Rund zwei Drittel der Institutionen reagierten 2022 insgesamt mehr als 900 Mal abschlägig auf Anfragen, hauptsächlich weil entweder kein Platz verfügbar war oder das Angebot nicht auf den Bedarf oder die Bedürfnisse der anfragenden Personen ausgerichtet war. Wie viele Personen abschlägige Antworten erhielten, kann nicht eruiert werden, weil davon auszugehen ist, dass sich ein (grosser) Teil der Anfragenden bei mehreren Institutionen nach Wohnplätzen erkundigte.

Am meisten Institutionen (je zwischen 43 und 61) definierten ihre Kernkompetenz in den Bereichen kognitive Behinderungen, psychische Behinderungen, psychosoziale Herausforderungen im Vordergrund

<sup>1</sup> Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen von Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3)

stehend oder Lernbehinderungen. Autismus-Spektrum-Störungen und körperliche Behinderungen wurden ebenfalls von je mehr als 20 Institutionen als Kernkompetenz angegeben. Zu beachten ist, dass eine Institution in mehreren Bereichen eine Kernkompetenz aufweisen kann.

### **Mögliche Entwicklungsschwerpunkte für Institutionen**

Die Auswertung hat Anhaltspunkte zu Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, auf welche die Versorgungslandschaft künftig ein besonderes Augenmerk legen sollte, um das Angebot bedarfsentsprechend auszugestalten. So sollen die Angebote grundsätzlich flexibler, dynamischer und individueller werden. Sie sollen anpassungsfähig sein und Selbständigkeit zulassen, aber auch eine hohe Betreuungsintensität bieten. Flexibilität wird sowohl in Bezug auf die Angebotsart und die Durchlässigkeit von Angeboten als auch in Bezug auf die Aufnahmekriterien, die Aufenthaltsdauer sowie den Aufenthaltsrhythmus gefordert.

### **Fazit**

Die Angebotslandschaft ist grundsätzlich divers und kann unterschiedliche Bedarfe der Menschen mit Behinderungen abdecken. Quantitativ braucht es nur marginale Anpassungen. Qualitativ hingegen werden sich die Angebote in den nächsten Jahren entwickeln und dem sich verändernden Bedarf der Menschen mit Behinderungen anpassen müssen. Die Entwicklung der Institutionen weg von der Angebots- und hin zur Bedarfsorientierung entspricht dem Prinzip der Subjektfinanzierung und widerspiegelt gemäss diesem Bericht die Entwicklungstendenz.

Die Einführung des BLG bereitet den Boden für die bedarfsgerechte Gestaltung der Unterstützungsangebote. Ob und inwieweit eine aktive Steuerung des Kantons zukünftig erforderlich sein wird, hängt davon ab, in welchem Masse sich die Angebotslandschaft durch das BLG den Bedarfen der zu betreuenden Menschen anpasst. Ein sorgfältiges Monitoring ist dafür erforderlich.

## 1. Einleitung

Nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)<sup>2</sup> stellen die Kantone sicher, dass invaliden Personen in ihrem Wohngebiet ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht.<sup>3</sup> Um die bedürfnis- resp. bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit Behinderungen gewährleisten zu können, muss der Kanton Kenntnis von deren Bedarf haben. Mit Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)<sup>4</sup> wird der individuelle Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderungen erhoben.

Das BLG ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten und durch die damit verbundene Einführung der Subjektfinanzierung werden künftig umfassende Daten zum Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderungen vorliegen. Mit dem neuen Gesetz gibt es nämlich einen Paradigmenwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung. Die finanziellen Leistungen des Kantons werden nicht mehr den Institutionen ausbezahlt, sondern direkt an die Menschen mit Behinderungen. Die Menschen mit Behinderungen erhalten eine Gutsprache für Unterstützungsleistungen, mit welcher sie ein Unterstützungssystem aufbauen können. Sie erhalten damit mehr Möglichkeiten, zwischen unterschiedlichen Angeboten und Leistungserbringenden zu wählen und können selbstbestimmt leben. Im Bereich Wohnen bedeutet dies insbesondere auch, dass Menschen mit Behinderungen grundsätzlich selbst entscheiden können, ob sie in einer Institution leben oder privat wohnen möchten. Zur Zielgruppe des BLG gehören – einige Ausnahmeregelungen vorbehalten – alle volljährigen Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung (IV-Rente) und/oder Anspruch auf Hilflosenentschädigung (HE) nach diesen Versicherungen haben. Die Leistungen nach dem BLG werden subsidiär zu behinderungsbedingten Leistungen Dritter ausgerichtet, insbesondere zu Leistungen von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen.

Damit die Leistungen, die den einzelnen Menschen mit Behinderungen zustehen, bemessen werden können, wird zukünftig ihr individueller Unterstützungsbedarf mittels des individuellen Hilfeplans IHP partizipativ sowie personen- und zielorientiert ermittelt. Das bedeutet, dass nach der vierjährigen Einführungszeit ab 2028 der (individuelle) Bedarf der Menschen mit Behinderungen genau bekannt sein wird und wichtige Daten für die zukünftige Versorgungsplanung und Sicherstellung der Versorgungsziele vorliegen werden. Die Versorgungsplanung nach Art. 53 BLG wird ab abgeschlossener Umstellung des Finanzierungssystems erarbeitet und erstmals frühestens per 2029 vorliegen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich die Angebotslandschaft zukünftig verstärkt dem Bedarf der Menschen mit Behinderungen anpasst. Der Kanton wird nur dann steuernd eingreifen, wenn die Versorgungsplanung zeigt, dass die Versorgungsziele nach Art. 68 der Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV)<sup>5</sup> nicht erreicht werden. Allfälliges steuerndes Eingreifen des Kantons soll kostenneutral erfolgen.

Während der vierjährigen Einführungszeit werden die Menschen mit Behinderungen nach und nach die Bedarfsermittlung mit IHP durchlaufen und in das neue Finanzierungssystem überführt. Dadurch wird sich eine wachsende Zahl Menschen im System der Subjektfinanzierung befinden, während sich andere nach wie vor in Institutionen aufhalten, die objektfinanziert sind. Auch in dieser Zeit soll die Versorgungslage gut beobachtet werden können. Vorliegender Bericht zeichnet mit der fundierten Beschreibung und Analyse des stationären Wohnangebots ein Bild der Versorgungslage vor Einführung des BLG und befasst sich mit möglichen Entwicklungsschwerpunkten für die Versorgungslandschaft. Dadurch besteht

<sup>2</sup> Gesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26)

<sup>3</sup> Im Kanton Bern ist der Versorgungsauftrag im Gesetz vom 1. Januar 2022 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) geregelt. Nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c SLG sorgt der Kanton für eine bedarfsgerechte Versorgung.

<sup>4</sup> Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen von Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3)

<sup>5</sup> Verordnung vom 23. November 2023 über die Leistungen von Menschen mit Behinderungen (BLV; BSG 860.31)

eine verlässliche Basis, um die Versorgungssituation im Bereich des stationären Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderungen in der Einführungszeit des BLG von 2024 bis Ende 2027 beurteilen zu können.

## **2. Vorgehen**

### **2.1 Versorgungsbereich**

Der Versorgungsbericht fokussiert auf den Bereich Wohnen und beschränkt sich bei der Beschreibung der Versorgungslandschaft auf «stationäre Wohnangebote in Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen». Darunter fallen alle institutionellen Angebote, die betreutes und begleitetes Wohnen in den Räumlichkeiten der Institutionen anbieten; z. B. in Wohnheimen oder in von Institutionen angemieteten Wohnungen. Mitgemeint sind stationäre Wohnangebote im Suchtbereich und im Bereich Obdach/Wohnen. Dies ist folgerichtig, weil die Zielgruppen der Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen und der Angebote aus dem Suchtbereich häufig nicht klar voneinander abgrenzbar sind.

Andere unterstützte Wohnformen wie betreutes Wohnen in von der Gemeinde bewilligten privaten Haushalten, Wohnen mit Assistenz/ambulante Wohnbetreuung in einer eigenen Wohnung sowie Wohnen mit Unterstützung der Familie werden – insbesondere mangels Datengrundlage – nicht aktiv in die Angebotsbeschreibung einbezogen. Ebenfalls nicht untersucht werden die sozialtherapeutischen Angebote im Suchtbereich, da sie eine andere resp. zusätzliche Zielsetzung verfolgen als die stationären Wohnangebote.

### **2.2 Zielgruppen**

Die Versorgungsplanung konzentriert sich auf erwachsene (volljährige) Menschen mit Behinderungen und/oder Suchterkrankungen, die im Kanton Bern wohnhaft sind und aufgrund ihres Unterstützungsbedarfs in einem stationären Wohnangebot leben. Nachfolgend werden sie «Menschen mit Behinderungen» genannt. Nicht in den Bericht integriert werden Personen, die sich in einem sozialtherapeutischen Setting des Suchtbereichs befinden. Für diesen Bericht wird die Zielgruppe nach Art der Behinderung, nach Alter sowie nach Herkunftskanton und Finanzierungsart kategorisiert.

#### **Einteilung der Zielgruppe nach Art der Behinderung**

Aus forschungspraktischen Gründen werden zwei unterschiedliche Einteilungen der Behinderungsarten verwendet. Die erste Form der Einteilung ermöglicht eine Gruppierung der Personen nach Behinderungsart. Dabei kann jede Person nur einer Gruppe zugeordnet werden:

- psychische Behinderungen
- kognitive Behinderungen
- körperliche Behinderungen
- psychische und kognitive Behinderungen
- psychische und körperliche Behinderungen
- kognitive und körperliche Behinderungen
- psychische, kognitive und körperliche Behinderungen

Die zweite Einteilungsweise ermöglicht eine differenzierte Angebotsbeschreibung. Dabei kann eine Person einer oder mehreren dieser Gruppen angehören:

- psychische Behinderungen
- Suchterkrankungen
- psychosoziale Herausforderungen im Vordergrund stehend

- Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)
- Aufmerksamkeits-Defizit-Störung (mit Hyperaktivität) AD(H)S
- kognitive Behinderungen
- Lernbehinderungen
- körperliche Behinderungen
- Hörbehinderungen
- Sehbehinderungen
- Sprachbehinderungen
- Hirnverletzungen
- Bewegungsstörungen
- Epilepsien
- Dementielle Entwicklungen
- Komplexe Mehrfachbehinderungen
- Komplexe Mehrfachbehinderungen mit Verhaltensauffälligkeit
- Aggressives Verhalten (Selbst-, Fremd- und/oder Sach-Aggressionen)
- Sexualisiertes Verhalten
- in einer Massnahme gem. Art. 59 u. StGB<sup>6</sup> befindend

Die zweite Einteilung hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sie bildet die Behinderungsformen ab, die von den Wohninstitutionen als bedeutsam erachtet werden, um ihre jeweiligen Zielgruppen zu beschreiben und Zielgruppen nach ihren Bedarfen zu unterscheiden.

### **Einteilung der Menschen mit Behinderungen nach Alterssegment**

Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen werden in folgende Alterssegmente unterteilt:

- zwischen 18 und 25 Jahren
- zwischen 26 und 55 Jahren
- zwischen 56 und 64 Jahren
- ab 65 Jahren

### **Einteilung der Menschen mit Behinderungen nach Herkunftskanton und Finanzierungsart**

Da die Angebote der Institutionen von Menschen mit einer IV-Rente und Menschen ohne IV-Rente genutzt werden und auch Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton Angebote des Kantons Bern in Anspruch nehmen, können die Leistungsnutzenden auch wie folgt unterschieden werden:

- Wohnsitz im Kanton Bern mit IV-Rente
- Wohnsitz im Kanton Bern ohne IV-Rente
- Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern mit IV-Rente
- Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern ohne IV-Rente

## **2.3 Planungsregionen**

Der grossflächige Kanton Bern wird für diesen Bericht in Regionen unterteilt. Tabelle 1 stellt die Bevölkerungszahlen der einzelnen Regionen per 31. Dezember 2021 dar und zeigt auf, welchen Anteil die Planungsregionen an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern aufweisen.

---

<sup>6</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

| Region               | Bevölkerungszahl | Anteil der Bevölkerung |
|----------------------|------------------|------------------------|
| Bern-Mittelland      | 418 858          | 40 %                   |
| Berner Jura          | 53 744           | 5,1 %                  |
| Biel Seeland         | 180 231          | 17,2 %                 |
| Thun-Berner Oberland | 213 328          | 20,4 %                 |
| Emmental-Oberaargau  | 181 312          | 17,3 %                 |
| Total                | 1 047 473        | 100 %                  |

Tabelle 1: Planungsregionen

Quelle: Finanzdirektion des Kantons Bern<sup>7</sup>

## 2.4 Datengrundlage

Das bestehende Angebot wird hauptsächlich auf Grundlage einer quantitativen Online-Befragung bei den 123 Institutionen mit einer kantonalen Betriebsbewilligung, die stationäre Wohnplätze anbieten, beschrieben und analysiert<sup>8</sup>. Das Amt für Integration und Soziales des Kantons Bern (AIS) hat die «Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023» im Frühling 2023 durchgeführt. Die Daten wurden per Stichtag 31. Dezember 2022 erhoben.

Die Erarbeitung der möglichen Entwicklungsschwerpunkte basiert vorwiegend auf den Freitextfragen der genannten Befragung und auf der qualitativen «Befragung von Behindertenorganisationen, Beratungsstellen und Familienplatzorganisationen 2023». Auch die qualitative Erhebung wurde im Frühling 2023 durch das AIS in Form von leitfadengestützten Interviews mit insgesamt 16 Behindertenorganisationen, Beratungsstellen und Familienplatzorganisationen im Kanton Bern entweder mündlich oder schriftlich durchgeführt.

## 3. Beschreibung und Analyse des stationären Wohnangebots für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern

Kapitel 3 widmet sich der Beschreibung und Analyse des stationären Wohnangebots für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern. Ein guter Überblick über die Versorgungslandschaft hilft, die Versorgungslage einzuschätzen. Die Angaben beruhen – wenn nicht anders erwähnt – auf den Daten aus der «Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023».

### 3.1 Wohninstitutionen und Platzangebot

#### 3.1.1 Anzahl Wohninstitutionen und bewilligte Wohnplätze im Kanton Bern nach Planungsregionen

Am 31. Dezember 2022 bestand das stationäre Wohnangebot im Kanton Bern<sup>9</sup> aus insgesamt 123 Einrichtungen, die zusammen 4800 bewilligte Wohnplätze anboten. In Abbildung 1 wird die Verteilung der Institutionen auf die Versorgungsregionen dargestellt, in Abbildung 2 die Verteilung der bewilligten Plätze

<sup>7</sup> <https://www.fin.be.ch/de/start/themen/OeffentlicheStatistik/bevoelkerungsstatistik/bevoelkerungsstand-und--struktur.html>, abgerufen am 4.07.2023.

<sup>8</sup> Die von den Gemeinden bewilligten stationären Wohnplätze in privaten Haushalten wurden nicht in die Befragung integriert.

<sup>9</sup> Wohnangebot wie in Kapitel 2.1 beschrieben.

auf die Versorgungsregionen. Dabei wird ersichtlich, dass die Anteile an Institutionen ungefähr den Anteilen an bewilligten Wohnplätzen entsprechen.

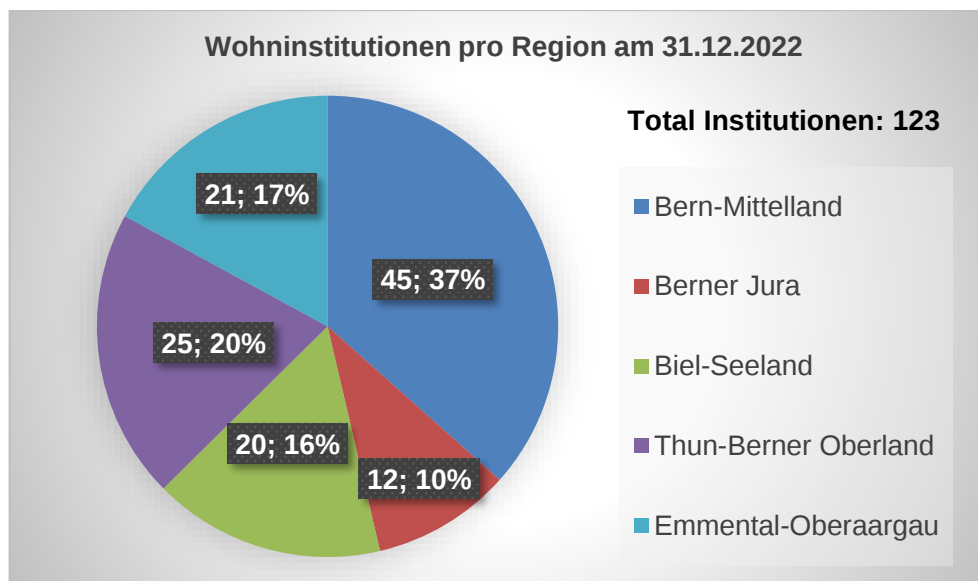


Abbildung 1: Anzahl Wohninstitutionen pro Planungsregion am 31. Dezember 2022 und deren Anteil an der Gesamtzahl  
Quelle: Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023, Amt für Integration und Soziales

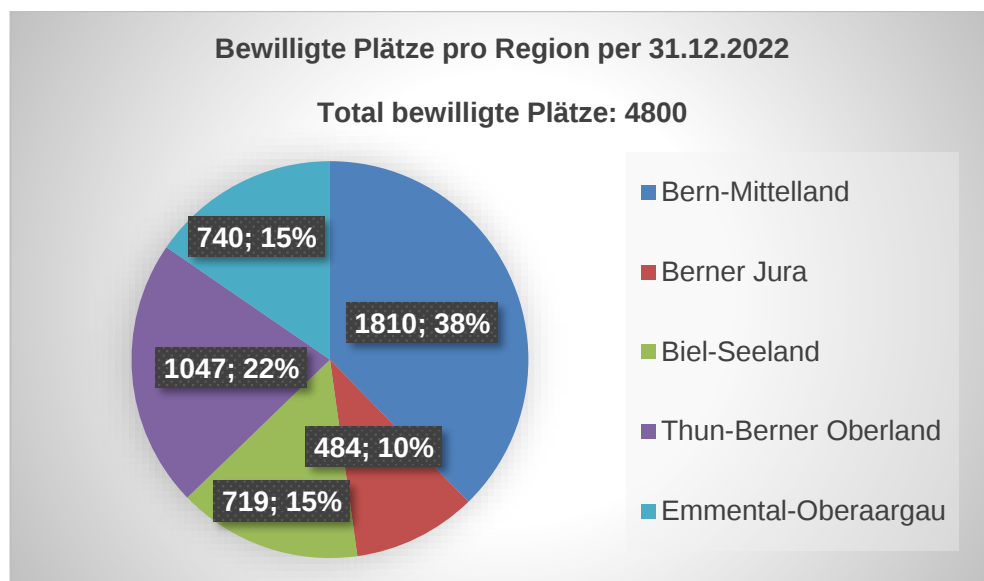


Abbildung 2: Anzahl bewilligte Wohnplätze in Institutionen pro Planungsregion am 31. Dezember 2022 und deren Anteil an der Gesamtzahl

Quelle: Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023, Amt für Integration und Soziales

Da die Versorgungsregionen gemessen an ihren Bevölkerungszahlen sehr unterschiedlich gross sind, kann kein Regionen-Vergleich der bewilligten Plätze anhand der effektiven Anzahl Plätze vorgenommen werden. Damit ein Regionen-Vergleich der bewilligten Plätze in den einzelnen Regionen möglich ist, wird in Abbildung 3 die Anzahl bewilligter Plätze pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern je Region ausgewiesen.

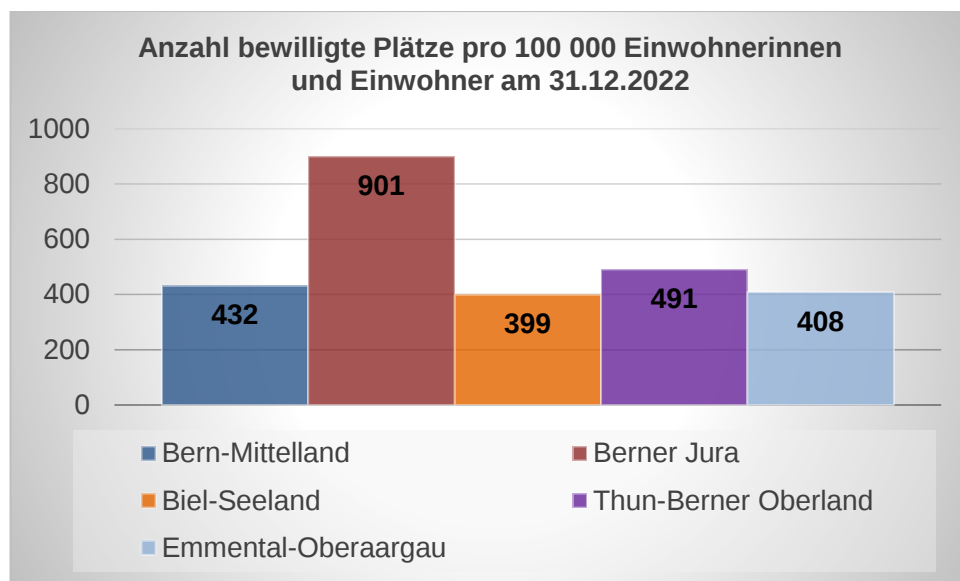


Abbildung 3: Regionen-Vergleich der bewilligten Wohnplätze: Anzahl bewilligte Plätze pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie pro Planungsregion am 31. Dezember 2022

Quelle: Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023, Amt für Integration und Soziales

Es zeigt sich, dass in vier der fünf Planungsregionen je rund 400 bis 500 bewilligte stationäre Wohnplätze für erwachsene Menschen mit Behinderungen auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner fielen. Die Region Berner Jura hob sich mit 900 Plätzen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner von den anderen Regionen ab.

### 3.1.2 Anzahl Wohninstitutionen und bewilligte Wohnplätze im Kanton Bern nach Sprachen

Sowohl Deutsch als auch Französisch sind im Kanton Bern Amtssprachen. Die Hauptsprache von rund 83 Prozent der Bevölkerung ist Deutsch und von rund 10 Prozent der Bevölkerung Französisch. Die Institutionen gaben in der Befragung an, ob in ihrer Institution mit den Bewohnenden hauptsächlich Deutsch, Französisch oder beide Sprachen gesprochen wird. 110 Institutionen sind demnach rein deutschsprachig (mit 4163 Plätzen), sieben Institutionen französischsprachig (mit 243 Plätzen) und sechs zweisprachig (mit 394 Plätzen).

Alle sieben französischsprachigen Wohninstitutionen befinden sich im Berner Jura. Im Berner Jura sind sieben von zwölf Institutionen französischsprachig, vier deutschsprachig und eine zweisprachig. Die restlichen fünf deutsch-französischsprachigen Institutionen befinden sich in der Region Biel-Seeland. In der Region Biel-Seeland gibt es keine rein französischsprachigen Institutionen. Fünf Prozent aller bewilligten Plätze im Kanton Bern befinden sich in Institutionen, in denen mit den Bewohnenden hauptsächlich Französisch gesprochen wird, 87 Prozent der Plätze in rein deutschsprachigen Institutionen. Es gibt im Kanton Bern also verhältnismässig weniger rein französischsprachige Plätze als rein deutschsprachige. Zu den zweisprachigen Plätzen, die acht Prozent aller Plätze ausmachen, können keine Aussagen gemacht werden, weil nicht bekannt ist, wie viele Bewohnende in den zweisprachigen Institutionen Französisch sprechen und wie viele Deutsch. Wird nur die Region Berner Jura betrachtet, wo vorwiegend Französisch gesprochen wird, zeigt sich, dass die Institutionen, in denen entweder nur Französisch oder sowohl Französisch als auch Deutsch gesprochen wird, sieben Prozent der kantonsweit bewilligten Plätze anbieten, bei einem Bevölkerungsanteil von fünf Prozent<sup>10</sup>.

<sup>10</sup> Vgl. Vgl. Ständige Wohnbevölkerung im Kanton Bern nach Verwaltungskreis und Hauptsprachen. Sprachen (be.ch), abgerufen am 27.02.2024

### 3.1.3 Auslastung

Von den 4800 bewilligten Wohnplätzen in Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern waren gemäss der «Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023» am 31. Dezember 2022 4454 Plätze besetzt, was einer Auslastung von 93 Prozent entsprach. Abbildung 4 bildet die Auslastung der Wohnplätze in den Planungsregionen ab.

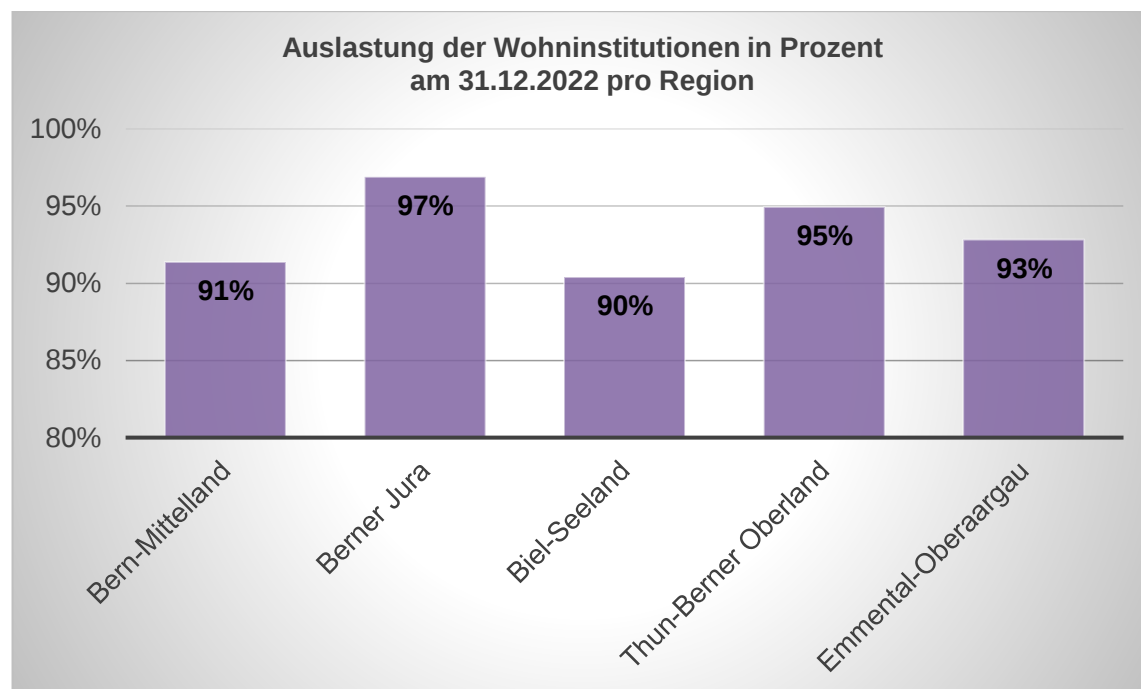


Abbildung 4: Auslastung der Wohninstitutionen in Prozent pro Region (Stand 31.12.2022)

Quelle: Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023, Amt für Integration und Soziales

Die Auslastung in den Planungsregionen betrug am 31. Dezember 2022 zwischen 90 Prozent (Biel-Seeland) und 97 Prozent (Berner Jura). In Bern-Mittelland war die Auslastung mit 91 Prozent in etwa gleich hoch wie in Biel-Seeland. Die Auslastung in den Regionen Thun-Berner Oberland (95 %) und Emmental-Oberaargau (93 %) lag zwischen der höchsten und tiefsten Auslastung<sup>11</sup>.

Die Auslastung kann mit dem Anteil ausserkantonaler Bewohnender verglichen werden (vgl. Kapitel 3.4). Der hohe Auslastungsgrad von 97 Prozent der Region Berner Jura korreliert mit dem hohen Anteil an ausserkantonalen Bewohnenden von 26 Prozent. Hingegen verzeichnete die Region Thun-Berner Oberland mit dem zweithöchsten Auslastungsgrad von 95 % gleichzeitig den tiefsten Anteil an ausserkantonalen Bewohnenden (7 Prozent). Biel-Seeland mit dem tiefsten Auslastungsgrad (90 Prozent) hatte mit 16 Prozent am zweitmeisten ausserkantonale Bewohnende.

In Bezug auf den sprachlichen Schwerpunkt war die Auslastung der französischsprachigen Institutionen mit 96 Prozent am höchsten. Die deutschsprachigen Einrichtungen wiesen eine Auslastung von 93 Prozent auf und die zweisprachigen von 91 Prozent.

<sup>11</sup> Das AIS geht von einem Auslastungsrichtwert zwischen 90 und 95 Prozent aus, abhängig von der Grösse einer Institution. Per 31. Dezember 2022 wurde der Richtwert in allen Regionen erreicht und die Auslastung kann als hoch bezeichnet werden.

### 3.2 Behinderungsformen der erwachsenen Bewohnenden

Nachfolgend wird betrachtet, welche Behinderungsformen die Bewohnenden aufwiesen, die am 31. Dezember 2022 in einer Institution im Kanton Bern wohnhaft waren. Dazu wird jene Einteilung der Behinderungsformen gewählt, die eine Gruppierung der Personen ermöglicht (vgl. Kapitel 2.2). Abbildung 5 verschafft einen Überblick über den Kanton Bern.

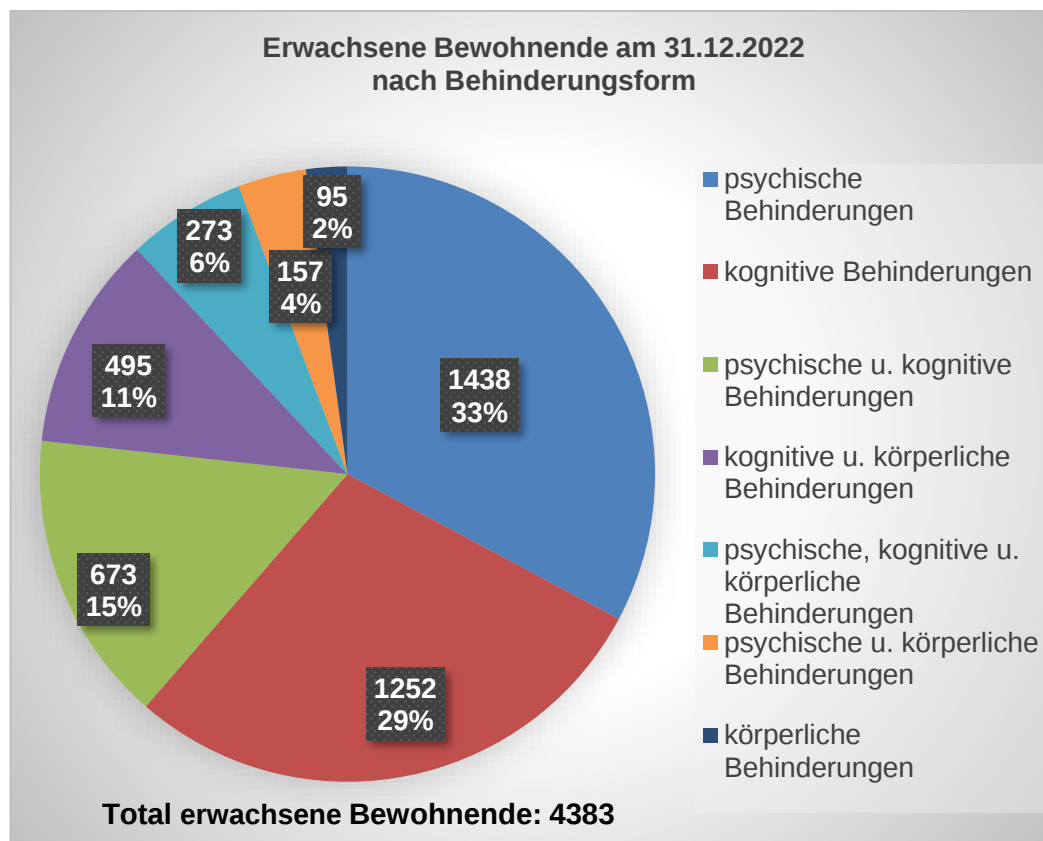


Abbildung 5: Erwachsene Bewohnende am 31.12.2022 nach Behinderungsform

Quelle: Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023, Amt für Integration und Soziales

Die beiden grössten Personengruppen bildeten die Menschen mit psychischen (1438 Personen von total 4383 Personen = Anteil 33 %) und mit kognitiven Behinderungen (1252 Personen von total 4383 Personen = Anteil 29 %). Mit einem Anteil von 15 Prozent machten die Menschen mit kombinierten psychischen und kognitiven Behinderungen die drittgrösste Gruppe aus, gefolgt von der Gruppe der Menschen mit kognitiven und körperlichen Behinderungen mit einem Anteil von 11 Prozent.

### 3.3 Alterssegmente der Bewohnenden

#### 3.3.1 Alterssegmente der Bewohnenden in Wohninstitutionen für Erwachsene

In nachfolgender Abbildung werden die erwachsenen Menschen, die am 31. Dezember 2022 in einer Wohninstitution lebten, in Alterssegmente aufgeteilt. Die Alterssegmente sind nicht mit regelmässigen Abständen gebildet, sondern aufgrund von Altersspektren, die in Bezug auf Lebensverläufe und hinsichtlich (sich verändernde) Betreuungs- und Unterstützungsbedarfe definiert wurden. So gibt es das Alterssegment der jungen Erwachsenen (18 bis 25 Jahre), das breite Spektrum der Erwachsenen (26 bis 55 Jahre), das Spektrum der älteren Erwachsenen (56 bis 64 Jahre) und das Alterssegment der Menschen im Pensionsalter (ab 65 Jahre). Daher werden die Segmente nicht miteinander verglichen und keine Anteile ausgewiesen.

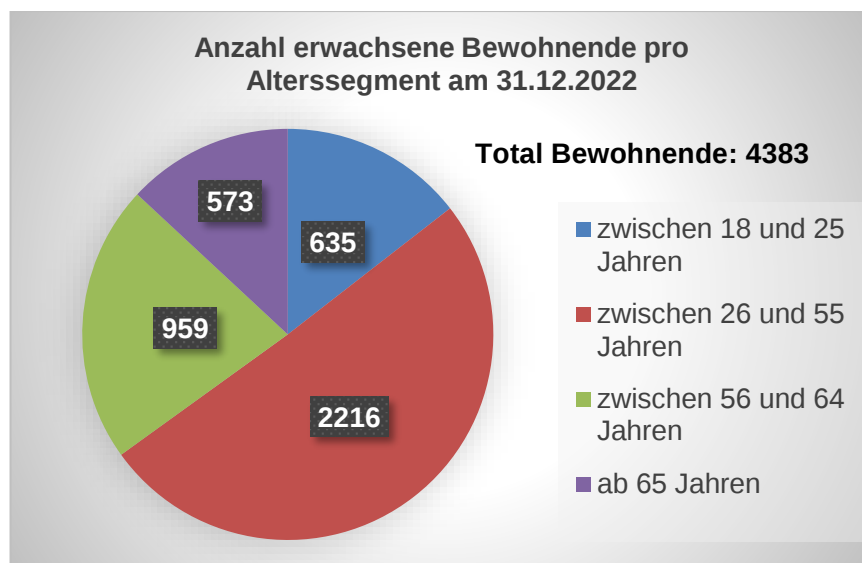


Abbildung 6: Erwachsene Menschen mit Behinderungen in Wohninstitutionen pro Alterssegment (Stand 31.12.2022)

Quelle: Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023, Amt für Integration und Soziales

635 Bewohnende waren zwischen 18 und 25 Jahre alt. Damit war mehr als jede sechste Person eine junge Erwachsene oder ein junger Erwachsener. Die Gruppe der Bewohnenden ab 65 Jahren umfasste 573 Personen. Folglich war mehr als jede siebte Person im Pensionsalter.

### 3.3.2 Exkurs: Jugendliche und junge Erwachsene mit behinderungsbedingtem Unterstützungsbedarf in Heimen für Kinder und Jugendliche

Für Jugendliche und junge Erwachsene mit einem behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf, die in Wohninstitutionen für Kinder und Jugendliche wohnen, kommt in einem gewissen Alter der Zeitpunkt für eine Veränderung der Wohninstitution. Möglicherweise suchen sie einen Platz in einer Erwachseneninstitution.

Die folgenden Ausführungen basieren auf Daten, die vom kantonalen Jugendamt (KJA) der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (DIJ) erhoben wurden. Es handelt sich um Daten zu Jugendlichen ab 16 Jahren, die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und 31. Dezember 2022 in einer sozialpädagogischen Einrichtung für Kinder und Jugendliche gemäss kantonalem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) wohnten. Die vom KJA verwendeten Regionen entsprechen den Planungsregionen des vorliegenden Berichts, ausser dass die Regionen Berner Jura und Biel-Seeland in einer Region vereint sind.

Seit dem 1. Januar 2022 ist der Anspruch auf eine Fortsetzung der besonderen Förder- und Schutzleistungen über die Volljährigkeit hinaus gesetzlich geregelt (Art. 3 Abs. 2 KFSG). Unter gewissen Umständen können volljährige Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Altersjahres in einer Wohneinrichtung für Kinder und Jugendliche wohnen bleiben. Deshalb werden nachfolgend auch Personen ausgewiesen, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2022 volljährig wurden und entsprechend zwischen 18 und 19 Jahre alt waren. Bereits vor Inkrafttreten des KFSG kam es in Ausnahmefällen vor, dass Jugendliche über die Volljährigkeit hinaus in Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche verblieben. Da zu diesen Jugendlichen keine vollständigen Daten vorhanden sind, können sie nicht ausgewiesen werden.

Im Jahr 2022 wohnten im Kanton Bern insgesamt 138 Jugendliche ab 16 Jahren in sozialpädagogisch betreuten stationären Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Von den total 138 Jugendlichen wurden während des Jahres 2022 insgesamt 40 volljährig. Entsprechend waren 98 Jugendliche 16 und 17 Jahre alt. Abbildung 7 zeigt die Verteilung der volljährigen jungen Erwachsenen auf die Regionen. Wie vorhin erläutert, ist nicht auszuschliessen, dass einige zusätzliche volljährige Bewohnende in Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen lebten.

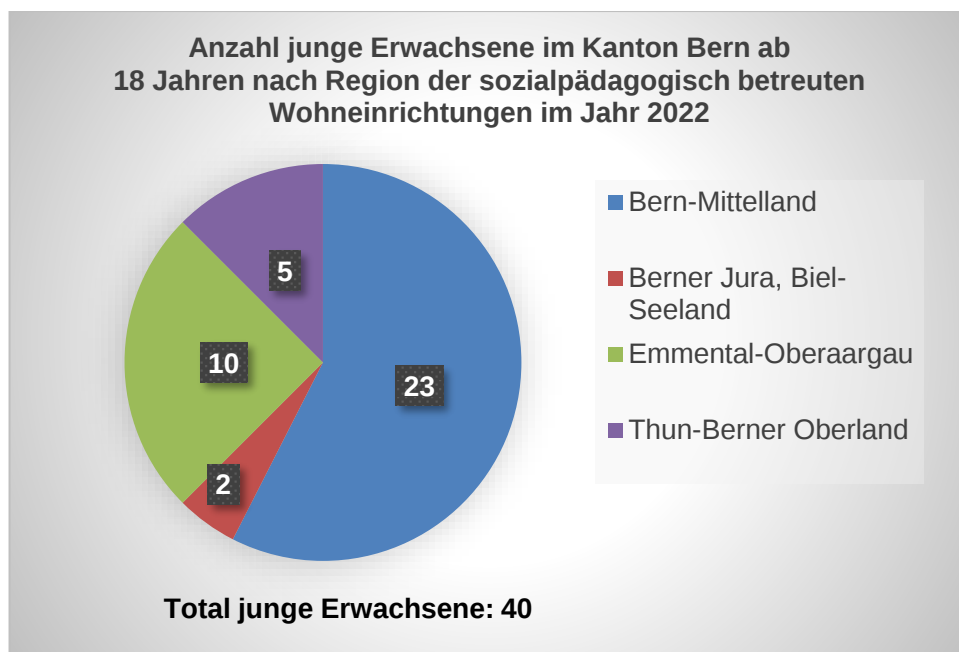


Abbildung 7: Anzahl junge Erwachsene ab 18 Jahren im Jahr 2022 in sozialpädagogisch betreuten Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Kanton Bern

Quelle: Abbildung basiert auf Daten des kantonalen Jugendamts der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

### 3.4 Erwachsene Bewohnende nach Herkunftskanton

Die meisten Bewohnenden der Berner Wohninstitutionen hatten ihren Wohnsitz im Kanton Bern. Am 31. Dezember 2022 betrug ihr Anteil 88 Prozent, was 3855 Personen entsprach. 524 Personen hatten ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern.

Werden die einzelnen Planungsregionen betrachtet, fällt auf, dass die Anteile von Bewohnenden, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern hatten, deutliche Unterschiede aufweisen. Beispielsweise betrug ihr Anteil in Thun-Berner Oberland lediglich sieben Prozent, hingegen im Berner Jura 26 Prozent. Abbildung 8 bildet pro Planungsregion den Anteil erwachsene Bewohnende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern am 31. Dezember 2022 ab.

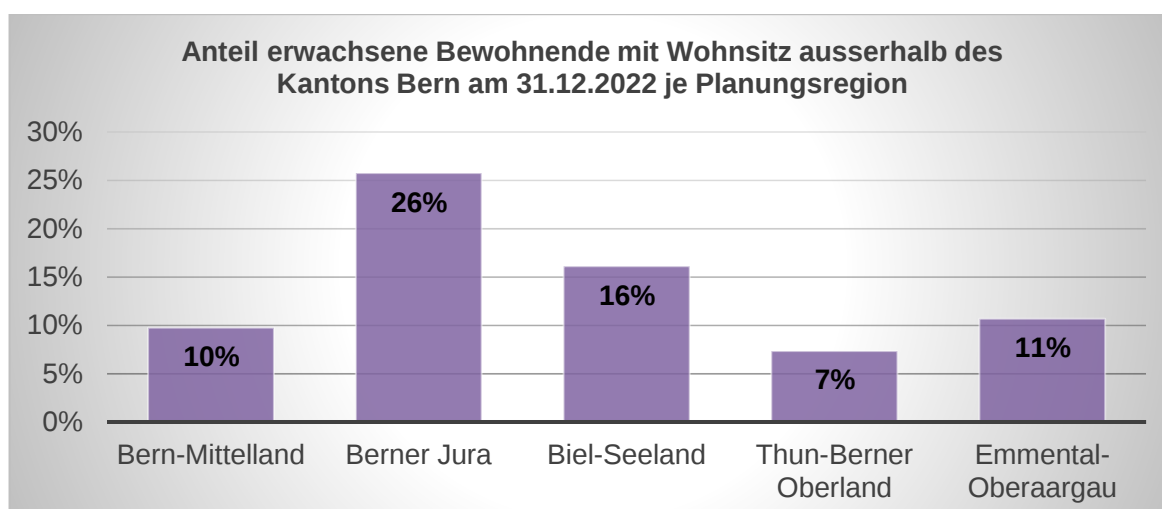


Abbildung 8: Anteil erwachsene Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern je Planungsregion (Stand 31.12.2022)

Quelle: Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023, Amt für Integration und Soziales

Weil im Berner Jura der Anteil ausserkantonaler Bewohnender höher ist als in den anderen Regionen und der Mix aus deutsch-, französisch- und zweisprachigen Institutionen eine Besonderheit der Region ist, lohnt sich ein vertiefter Blick darauf. Abbildung 9 weist die Anteile der erwachsenen Bewohnenden mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern im Berner Jura aufgeteilt nach Sprachen aus.

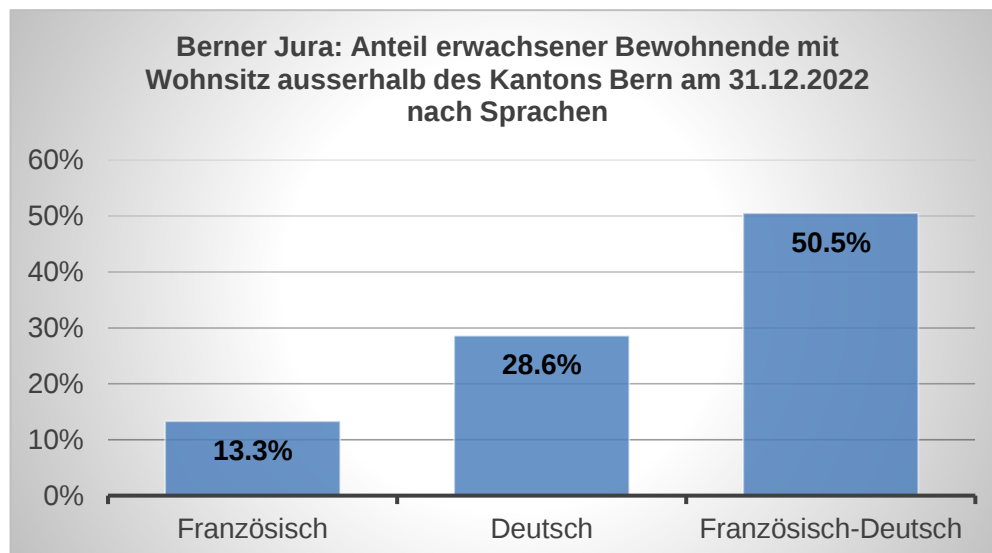


Abbildung 9: Berner Jura: Anteil erwachsener Bewohnende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern am 31.12.2022 nach Sprachen

Quelle: Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023, Amt für Integration und Soziales

In Abbildung 9 ist ersichtlich, dass der Anteil ausserkantonaler Bewohnender im Berner Jura bei den französischsprachigen Plätzen mit 13,3 Prozent ungefähr im selben Rahmen lag wie in den anderen Regionen. Mit 28,6 Prozent war der Anteil bei den deutschsprachigen Plätzen deutlich höher und die zweisprachigen Plätze waren zu rund der Hälfte von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern besetzt.

Da es auch Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern gibt, die Wohnangebote in anderen Kantonen nutzen (Bernerinnen und Berner in ausserkantonalen Einrichtungen), lohnt sich ein Vergleich der Anzahl Bernerinnen und Berner in ausserkantonalen Einrichtungen mit der Anzahl Bewohnenden mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern. In Tabelle 2 wird dieser Vergleich vorgenommen.

| Region               | Bewohnende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern | Bernerinnen und Berner in ausserkantonalen Einrichtungen | Differenz <sup>12</sup> |
|----------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------|
| Bern-Mittelland      | 157                                                 | 75                                                       | 82                      |
| Berner Jura          | 120                                                 | 33                                                       | 87                      |
| Biel-Seeland         | 101                                                 | 88                                                       | 13                      |
| Thun-Berner Oberland | 73                                                  | 34                                                       | 39                      |
| Emmental-Oberaargau  | 73                                                  | 98                                                       | -25                     |
| <b>Total</b>         | <b>524</b>                                          | <b>328</b>                                               | <b>196</b>              |

Tabelle 2: Bewohnende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern und Bernerinnen und Berner in ausserkantonalen Einrichtungen pro Planungsregion (Stand 31.12.2022)

Quelle: Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023; IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Bern, Amt für Integration und Soziales

Per 31. Dezember 2022 waren kantonsweit mehr Bewohnende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern in einer Berner Institution wohnhaft als Bernerinnen und Berner in ausserkantonalen Einrichtungen lebten (Differenz 196 Bewohnende). Nur in Emmental-Oberaargau war die Differenz negativ. Das heisst, es waren 25 Personen mit Wohnsitz in Emmental-Oberaargau mehr in einer ausserkantonalen Institution wohnhaft als Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern in einer Institution im Emmental-Oberaargau. In den Regionen Bern-Mittelland und Berner Jura waren die positiven Differenzen mit 82 und 87 Personen am höchsten.

### 3.5 Erwachsene Bewohnende nach Finanzierungsart

87 Prozent der erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die am 31. Dezember 2022 in einer Institution wohnten, erhielten eine IV-Rente. Bei einem grossen Teil dieser Bewohnenden beteiligten sich die Ergänzungsleistungen an den Heimkosten, konkret an den Hotelleriekosten und an den krankheits- und behinderungsbedingten Kosten. Die Mehrheit der Institutionen erhielt zusätzlich Kantonsbeiträge. 13 Prozent der Bewohnenden bezogen weder eine IV-Rente noch Ergänzungsleistungen.

### 3.6 Zielgruppen der Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Das folgende Kapitel zeigt auf, für welche Zielgruppen (nach Behinderungsformen) Angebote vorhanden sind. Dazu wurden die in Kapitel 2.2 beschriebenen Behinderungskategorien verwendet, bei denen eine Person gleichzeitig zu mehreren Kategorien gehören kann.

In der «Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023» wurden die Teilnehmenden gebeten anzugeben, für welche Behinderungsformen ihr Angebot offensteht. Sie wählten dazu für verschiedene Behinderungsformen je eine von drei Antwortmöglichkeiten: «Aufnahme nicht möglich», «Aufnahme möglich» oder «Aufnahme möglich und Kernkompetenz». Ergänzend konnte alternativ die Antwort «keine Angabe» gewählt werden. Diese Antwortmöglichkeit macht jedoch nur etwas mehr als 5 Prozent der Antworten aus und wird daher in der Auswertung nicht abgebildet.

Tabelle 3 listet auf, wie viele der 123 Institutionen im Kanton Bern Menschen mit der jeweiligen Behinderungsform aufnehmen. In der Spalte «Kernkompetenz» ist die Anzahl Institutionen aufgeführt, welche die

<sup>12</sup> Eine positive Differenz bedeutet, dass mehr Personen aus anderen Kantonen in Einrichtungen der jeweiligen Region wohnhaft sind als Bernerinnen und Berner mit Wohnsitz in derselben Region in ausserkantonalen Einrichtungen leben. Eine negative Differenz bedeutet, dass mehr Bernerinnen und Berner aus dieser Region in ausserkantonalen Einrichtungen wohnen als Personen aus anderen Kantonen in Einrichtungen dieser Region.

jeweilige Behinderungsform als ihre Kernkompetenz oder eine ihrer Kernkompetenzen angegeben haben. In der Spalte «Total Aufnahme grundsätzlich möglich» ist die Anzahl Institutionen festgehalten, welche die jeweilige Behinderungsform entweder als ihre Kernkompetenz sehen oder eine Aufnahme von Menschen mit diesen Behinderungsformen als grundsätzlich möglich befinden.

| Behinderungsform                                                   | Anzahl Institutionen Kanton Bern |                                      |
|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|
|                                                                    | Kernkompetenz                    | Total Aufnahme grundsätzlich möglich |
| Kognitive Behinderungen                                            | 61                               | 105                                  |
| Psychische Behinderungen                                           | 52                               | 105                                  |
| Psychosoziale Herausforderungen im Vordergrund stehend             | 44                               | 99                                   |
| Lernbehinderungen                                                  | 43                               | 107                                  |
| Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)                                  | 29                               | 100                                  |
| Körperliche Behinderungen                                          | 23                               | 78                                   |
| Epilepsien                                                         | 19                               | 95                                   |
| Suchterkrankungen                                                  | 19                               | 54                                   |
| Komplexe Mehrfachbehinderungen                                     | 19                               | 51                                   |
| AD(H)S                                                             | 15                               | 95                                   |
| Komplexe Mehrfachbehinderungen mit Verhaltensauffälligkeiten       | 13                               | 43                                   |
| Bewegungsstörungen                                                 | 9                                | 83                                   |
| Sprachbehinderungen                                                | 8                                | 100                                  |
| Dementielle Entwicklungen                                          | 8                                | 54                                   |
| Aggressives Verhalten (Selbst-, Fremd- und/oder Sach-Aggressionen) | 8                                | 42                                   |
| Hirnverletzungen                                                   | 7                                | 76                                   |
| In einer Massnahme gem. Art. 59 u. Art. 60 StGB                    | 3                                | 44                                   |
| Hörbehinderungen                                                   | 2                                | 97                                   |
| Sehbehinderungen                                                   | 2                                | 81                                   |
| Sexualisiertes Verhalten                                           | 0                                | 34                                   |

Tabelle 3: Aufnahme verschiedener Behinderungsformen

Quelle: Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023, Amt für Integration und Soziales

Werden die Aufnahmemöglichkeiten anhand der von den Institutionen angegebenen Kernkompetenzen betrachtet, zeichnet sich folgendes Bild: Am meisten Institutionen (61) gaben die Betreuung von Menschen mit kognitiven Behinderungen als eine Kernkompetenz an. Ebenfalls viele Einrichtungen nannten «psychische Behinderungen» (52 Institutionen), «psychosoziale Herausforderungen im Vordergrund stehend» (44 Institutionen) sowie «Lernbehinderungen» (43 Institutionen) als Kernkompetenzen.

Wird der Blick auf das Total der Institutionen gerichtet, die eine Aufnahme der jeweiligen Behinderungsformen als grundsätzlich möglich bezeichnen – also unabhängig davon, ob es sich dabei um ihre Kernkompetenz handelt oder nicht – ergibt sich folgendes Bild: 100 oder mehr Institutionen sehen es als möglich an, Menschen mit Lernbehinderungen, psychischen Behinderungen, kognitiven Behinderungen und Sprachbehinderungen sowie Menschen aus dem Autismus-Spektrum aufzunehmen. Menschen mit

den Behinderungsformen «psychosoziale Herausforderungen im Vordergrund stehend», «Hörbehinderungen», «AD(H)S» und «Epilepsien» werden von 95 bis 99 Institutionen grundsätzlich aufgenommen.

Die Anzahl Institutionen oder die Anzahl Plätze sagen nichts über die effektive Anzahl Personen mit der jeweiligen Behinderungsform aus, die aufgenommen werden können resp. könnten. Gemäss der Befragung nehmen nämlich die meisten Institutionen Menschen mit verschiedenen Behinderungsformen auf und ihre verfügbaren Plätze werden kaum strikt einzelnen Behinderungsformen zugeteilt. Die Befragung zeigt, dass es zumeist von den individuellen Gruppenzusammensetzungen und -konstellationen sowie den individuellen Bedarfen der Menschen und der Ausprägung ihrer Behinderung abhängt, ob eine Person (mit einer bestimmten Behinderungsform) aufgenommen wird. Eher einen Hinweis auf (gesicherte) Plätze für eine Behinderungsform gibt die Anzahl Institutionen (oder Plätze), welche die jeweilige Behinderungsform als Kernkompetenz ausweisen. Es kann angenommen werden, dass eine Kernkompetenz bedeutet, dass ein grösserer Teil der Plätze an Menschen mit diesen Behinderungsformen vergeben werden. Allerdings – wie schon erwähnt – kann eine Institution in mehreren Bereichen eine Kernkompetenz haben.

### **3.7 Ein- und Austritte der erwachsenen Bewohnenden**

Es gibt Institutionen, deren Bewohnerschaft sehr stabil ist und die im Jahr 2022 kaum Ein- und Austritte verzeichneten. In anderen Institutionen wiederum wurde rege ein- und ausgetreten. Die Höhe der Anzahl Ein- und Austritte pro Institution hat kaum Aussagekraft. Zum einen, weil das Total an bewilligten Plätzen in den Institutionen mit Werten zwischen 2 und 273 sehr unterschiedlich ist und die gleiche Anzahl Ein- und/oder Austritte je nach Grösse der Institution eine ganz andere Bedeutung erhält. Zum anderen sind die Gründe für einen niedrigen oder hohen Anteil von Ein- und Austritten vielfältig. Es gibt zum Beispiel Institutionen, deren Wohnangebot auf eine kurze/befristete Verweildauer ausgerichtet ist und umgekehrt solche, die ihr Angebot auf unbefristete resp. langfristige Aufenthalte ausrichten. Die Differenz zwischen den Ein- und Austritten kann hingegen einen Hinweis auf den quantitativen Bedarf an Plätzen liefern. Insgesamt traten 2022 91 Personen mehr in ein stationäres Wohnangebot ein als aus.

### **3.8 Wohnsettings vor Eintritt in die Institutionen und nach Verlassen der Institutionen**

In der «Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023» gaben die Institutionen an, in welchen Wohnsettings sich die insgesamt 814 Menschen mit Behinderungen, die im Verlauf des Jahres 2022 in eine Institution eintraten, vor ihrem Eintritt aufhielten. Abbildung 10 zeigt die verschiedenen Wohnsettings vor Eintritt mit der Anzahl Personen sowie deren Anteil im Verhältnis zu allen Eintritten auf. Am meisten Menschen traten demnach von einer psychiatrischen Klinik in ein stationäres Wohnangebot ein.

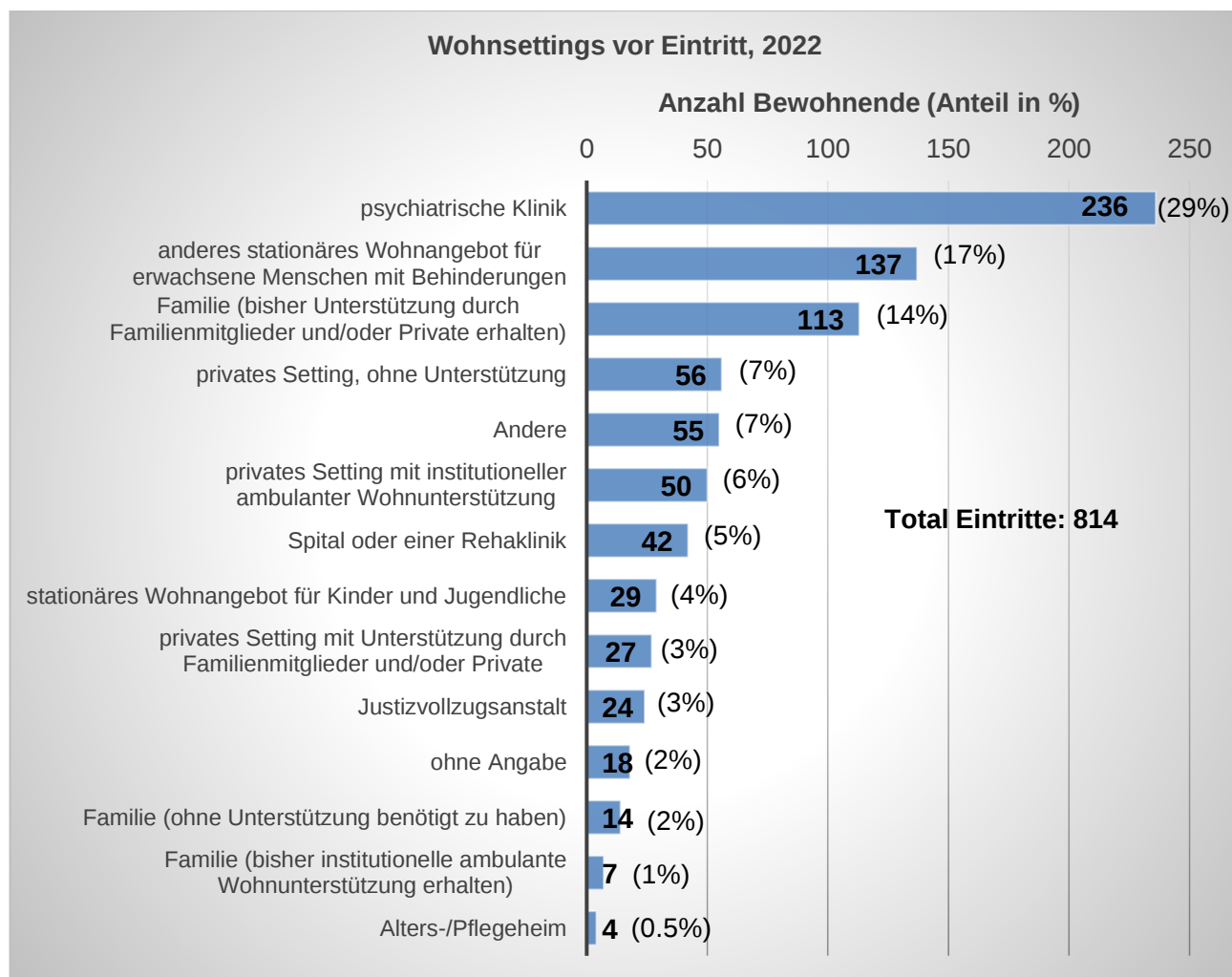


Abbildung 10: Wohnsettings vor dem Über- resp. Eintritt in die Wohninstitutionen 2022

Quelle: Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023, Amt für Integration und Soziales

Ebenfalls wurde gefragt, in welche Wohnsettings die 723 erwachsenen Bewohnenden wechselten, die 2022 definitiv aus einer Institution austraten. Abbildung 11 stellt die verschiedenen Wohnsettings nach Austritt 2022 mit der jeweiligen Anzahl Personen sowie deren Anteil im Verhältnis zu allen Austritten dar. Zu beachten ist, dass es sich bei einem Teil der Personen, die aus einem stationären Wohnangebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen in eine andere Institution eintraten (entsprechende Kategorie in Abbildung 10), um dieselben Personen handeln könnte, die bei den Austritten in Abbildung 11 in der Kategorie «stationäres Wohnangebot für Menschen mit Behinderungen» aufgeführt sind.

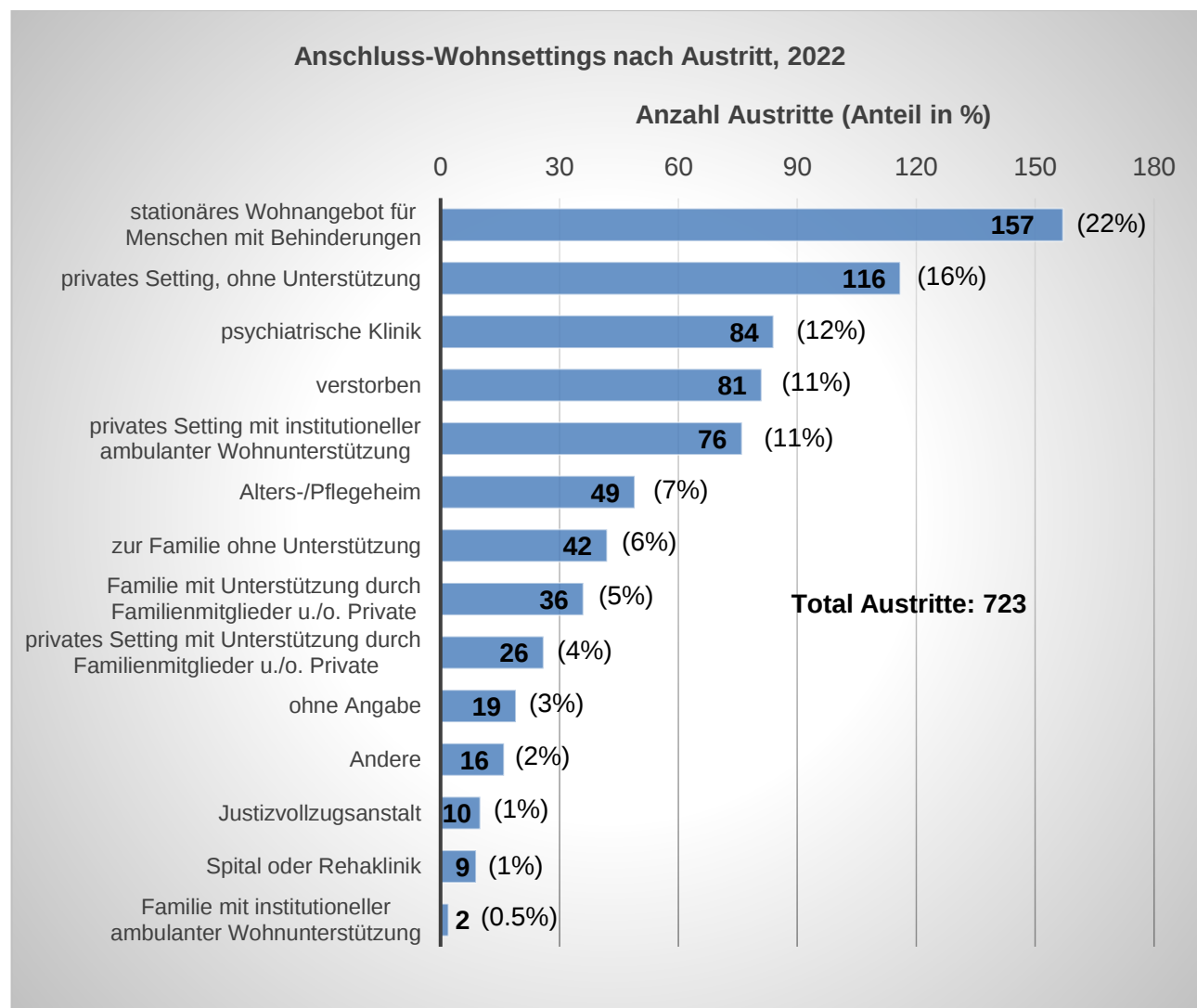


Abbildung 11: Anschluss-Wohnsettings der definitiv austretenden Bewohnenden 2022

Quelle: Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023, Amt für Integration und Soziales

Bei der Betrachtung der beiden Abbildungen fällt auf, dass ein deutlich kleinerer Anteil (12 %) in eine psychiatrische Klinik austrat als von einer psychiatrischen Klinik in ein stationäres Wohnangebot eintrat (29 %). Dabei gilt zu beachten, dass nur die definitiven Austritte angegeben wurden. Personen, die sich aufgrund einer Krise in (kurzzeitige) stationäre psychiatrische Behandlung begeben mussten und danach wieder in die Institution zurückkehrten, sind daher nicht aufgeführt. Weiter bestand ein grosser Unterschied bei den Menschen mit Behinderungen, die bei der Familie wohnten und von Familienmitgliedern und/oder Privaten Unterstützung erhielten. 14 Prozent der Personen, die 2022 in ein stationäres Wohnangebot eintraten, hatten vorher in der beschriebenen Weise bei ihren Familien gelebt. Nur ein Anteil von fünf Prozent trat hingegen in dieses Setting aus. Bei den Alters- und Pflegeheimen war der Unterschied ebenfalls gross. Nur 0,5 Prozent traten 2022 aus einem Alters- und Pflegeheim in ein stationäres Wohnangebot ein, hingegen betrug der Anteil an Personen, die in ein Alters- und Pflegeheim austraten, 7 Prozent. Insgesamt 22 Prozent der Personen, die das betreute Setting 2022 verliessen, benötigten kein betreutes oder begleitetes Wohnen mehr. Es handelte sich dabei vor allem um (oftmals junge) Personen mit einer psychischen Behinderung, deren Unterstützungsbedarf eher gering war oder um Personen, die während ihrer IV-unterstützten Ausbildung ein betreutes Wohnsetting beanspruchten.

### 3.9 Aufnahmemöglichkeiten der Institutionen

Nachfolgend werden die Aufnahmemöglichkeiten der Institutionen beleuchtet. Es wird der Frage nachgegangen, ob die Institutionen Anfragen von interessierten Personen ablehnten und wenn ja, welche

Gründe zu einer Ablehnung führten. Die Angaben beruhen bei vielen Institutionen auf Annahmen und Schätzungen, weil nicht alle Institutionen über die Anfragen und Ablehnungen Buch führen.

2022 sprachen 87 der 123 befragten Institutionen insgesamt 985 Ablehnungen aus. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl Ablehnungen nicht gleichbedeutend mit fast 1000 Personen ist, die kein ihrem Bedarf und/oder Wunsch entsprechendes Wohnsetting gefunden haben. Zum einen ist es wahrscheinlich, dass die meisten Personen bei mehreren Wohninstitutionen nach einem Platz fragten und zum anderen kann nicht eruiert werden, welche Wohnlösung die anfragenden Personen schlussendlich wählten und ob diese ihrem Bedarf entsprach. Auch sind die Gründe für die Anfragen nicht bekannt. Deshalb darf nicht angenommen werden, dass alle Anfragenden zum Zeitpunkt ihres Interesses an einem stationären Wohnplatz in einem nicht ihrem Bedarf entsprechenden Wohnsetting gelebt hatten. Mehr als die Hälfte der Institutionen nahm auf Wunsch Personen, für die zum Anfragezeitpunkt kein Platz verfügbar war, auf eine Warteliste auf.

Wie in Abbildung 12 ersichtlich ist, war mit 40 Prozent der häufigste Grund für eine Ablehnung fehlender verfügbarer Platz. Bei 29 Prozent der Ablehnungen war das Angebot nicht auf den Bedarf der anfragenden Person ausgelegt. «Andere Gründe» (15 %) waren meistens, dass die anfragende Person die Aufnahmevoraussetzungen<sup>13</sup> nicht erfüllte, was wiederum dahingehend interpretiert werden kann, dass das Angebot nicht ihrem Bedarf entsprach. Daher kann davon ausgegangen werden, dass bei mehr als 40 Prozent der Ablehnungen das Angebot nicht bedarfsentsprechend war. Zudem kam es immer wieder vor, dass die Angebote nicht den Bedürfnissen resp. Wunschvorstellungen der anfragenden Personen entsprachen (13 %).

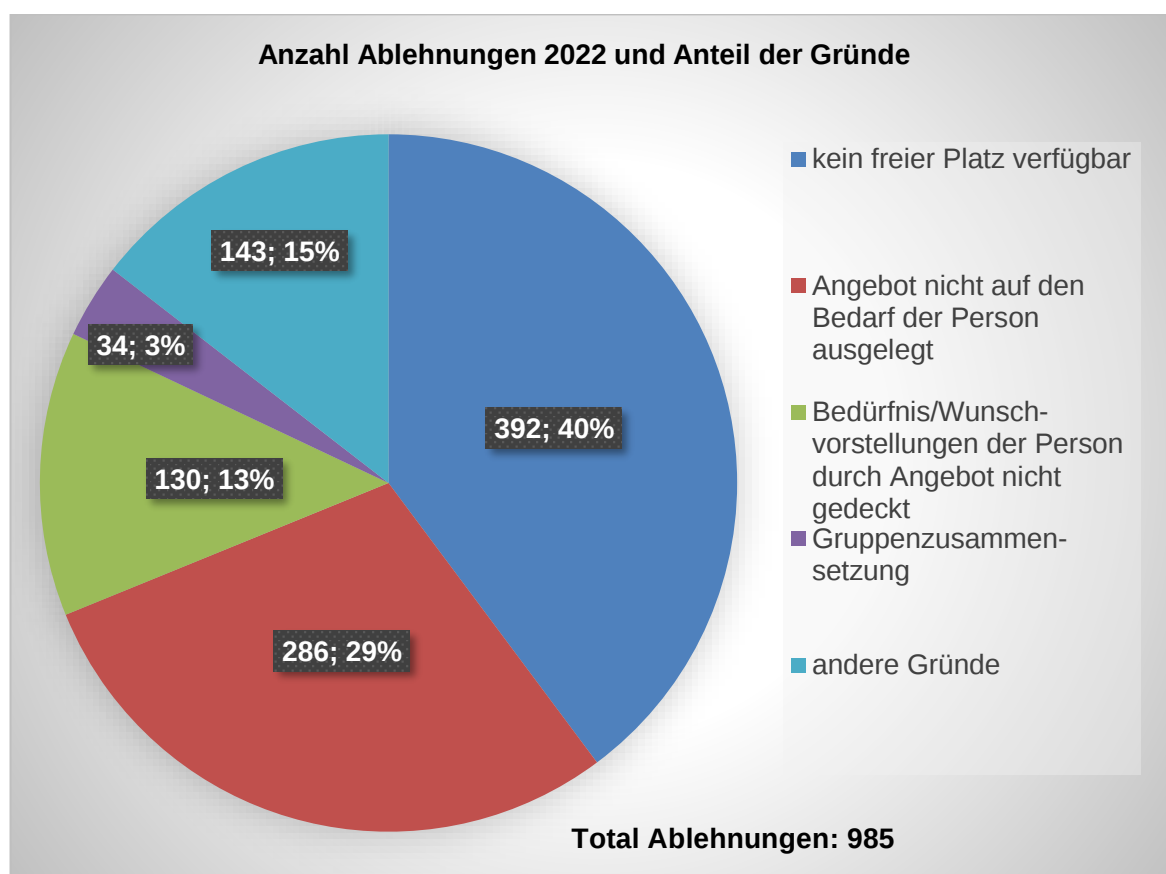


Abbildung 12: Anzahl Ablehnung und deren Begründung (2022)

Quelle: Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023, Amt für Integration und Soziales

<sup>13</sup> Aufnahmevoraussetzungen können z. B. sein, dass keine Fremd- oder Selbstgefährdung vorliegt, keine Suchtproblematik im Vordergrund stehen darf oder dass eine externe Tagesstruktur vorliegen muss.

Nicht erhoben wurde, wie viele Anfragen die Institutionen erhalten haben. Daher kann die Anzahl Ablehnungen nicht mit der Anzahl Anfragen ins Verhältnis gesetzt werden.

Nach Art. 99 SLG kann die GSI in Ausnahmefällen geeignete Institutionen dazu verpflichten, eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern mit einem dringenden Unterstützungsbedarf für maximal zwei Jahre aufzunehmen. Voraussetzung dazu ist, dass die Person trotz nachgewiesener intensiver, den Umständen entsprechender Suche in keiner geeigneten Institution aufgenommen worden ist. Bislang kam der Artikel nicht zur Anwendung, da im Austausch mit Betroffenen und Institutionen jeweils individuelle Lösungen gefunden werden konnten.

### **3.10 Personalsituation**

Um ein qualitativ gutes, bedarfsgerechtes Angebot bereitstellen zu können, braucht es ausreichend personelle Ressourcen und genügend qualifiziertes Personal. Daher wurde mit der «Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023» auch untersucht, ob die Wohninstitutionen von einem Fachkräftemangel betroffen sind und wenn ja, welche Auswirkungen dieser auf den Betrieb und das Angebot hat.

Rund zwei Drittel der 123 Institutionen (84 Institutionen; 68 %) gaben an, mit einem Fachkräftemangel konfrontiert zu sein. Es gibt Institutionen, die zwar von einem Fachkräftemangel betroffen sind, bislang jedoch negative Auswirkungen abwehren konnten. Für die Mehrheit hat der Fachkräftemangel allerdings unterschiedliche negative Auswirkungen. So ist es für viele dieser Institutionen mittlerweile schwierig und zeitintensiv geworden, qualifiziertes Personal zu finden. Folge davon sei, dass der Lohndruck steige und höhere Forderungen bezüglich Anstellungsbedingungen gestellt würden. Auch gelinge es nicht immer, freiwerdende Stellen lückenlos zu besetzen, vor allem in Wohngruppen mit Bewohnenden mit herausforderndem Verhalten. Das Personal sei einer Mehrfachbelastung und erhöhter Verantwortung ausgesetzt. Viele der betroffenen Wohninstitutionen müssen eine tendenziell schlechtere Betreuungsqualität in Kauf nehmen, teilweise bis hin zu Schwierigkeiten bei der Gewährleistung der Sicherheit. Dies könne zu vermehrten Krisen bei den Bewohnenden und häufigeren Klinikaufenthalten führen. In Folge davon haben einige Institutionen ihr Angebot reduziert.

## **4. Mögliche Entwicklungsschwerpunkte für Institutionen**

Die Beschreibung und Analyse des stationären Wohnangebots für erwachsene Menschen mit Behinderungen in Kapitel 3 gibt einen wertvollen Überblick zur aktuellen Situation. Zur Abrundung dieses Bildes wird in nachfolgendem Kapitel ein Blick in die Zukunft geworfen. Dazu wurden in der «Befragung Wohninstitutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen 2023» die Institutionen gefragt, wie ihrer Einschätzung zufolge der Bedarf an Wohnunterstützung zukünftig aussehen wird und welche Veränderungen bei den Angeboten ihnen zufolge angestrebt werden sollten, um den Entwicklungen zu begegnen. Zur breiteren Abstützung der Datenlage und auch um die Sichtweise Betroffener zumindest indirekt einzubeziehen, wurden die Akteure in der «Befragung von Behindertenorganisationen, Beratungsstellen und Familienplatzorganisationen 2023» um ihre Einschätzung zu den Entwicklungstendenzen und zum künftigen Bedarf gebeten.

Aus den Daten konnten Anhaltspunkte auf gewisse Zielgruppen identifiziert werden, auf die sich die Versorgungslandschaft resp. ein Teil der Angebote verstärkt ausrichten sollte<sup>14</sup>:

- Menschen mit psychischen Behinderungen generell, insbesondere mit hohem Unterstützungsbedarf und am Übergang zwischen psychiatrischen Kliniken und hochschwelligem Wohnangeboten,

<sup>14</sup> Die Daten lassen keinen Schluss daraus zu, in welcher Quantität Angebote für die jeweiligen Zielgruppen vorhanden sein müssten.

- Menschen mit komplexen Mehrfachbehinderungen, vor allem mit, aber auch ohne Verhaltensauffälligkeiten,
- Menschen aus dem Autismus-Spektrum,
- Menschen mit Suchterkrankungen, vor allem auch ältere Menschen, teilweise mit Pflegebedarf,
- allgemein junge Erwachsene und insbesondere mit grossen Einschränkungen beim Einhalten einer Struktur oder bei der Leistungserbringung,
- Menschen, die selbst- und fremdverletzendes Verhalten zeigen, teilweise mit kognitiven Beeinträchtigungen,
- Menschen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf, z. B. mit schweren körperlichen Einschränkungen und teilweise mit Pflegebedarf,
- ältere Menschen mit kognitiven und/oder psychischen Behinderungen oder neurodegenerativen Erkrankungen sowie ggf. dementiellen Entwicklungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten, meistens mit sich sukzessive erhöhendem Pflegebedarf,
- Menschen mit Wunsch nach Stabilisierung der Lebenssituation ohne weitergehenden Veränderungswunsch und ohne Therapiebedarf/-wunsch,
- Menschen mit einer kombinierten Suchterkrankung und psychischen Behinderung und/oder körperlichen Behinderung, teilweise ohne Abstinenzwunsch.

Weiter ergab die Datenauswertung Hinweise für die Institutionslandschaft, wie sie ihre Angebote verstärkt ausrichten könnten, um der Bedarfsentwicklung gerecht zu werden:

- Kleine, familiäre Wohnsettings, die auf herausfordernde Situationen und hohe Unterstützungsbedarfe reagieren können und gleichzeitig flexible, punktuelle Betreuung anbieten. Alternativ grössere Institutionen, die in kleinen Wohneinheiten individuelle Bedarfe abdecken.
- Ambulante, begleitete resp. aufsuchende Wohnangebote mit flexibler Betreuungsintensität und Aufnahmemöglichkeit von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und/oder selbst- und fremdverletzendem Verhalten.
- Wohnangebote, die massgeschneiderte, durchlässige und dynamische sowie auf individuelle Unterstützungsbedarfe ausgerichtete Lösungen anbieten, mit fließenden Grenzen zwischen ambulanten und stationären Settings.
- Alternativen zu Alters- und Pflegeheimen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen (oder entsprechende Angebotsveränderung in Alters- und Pflegeheimen),
- Ausbau der Intensivbetreuungsplätze für Menschen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf (ehemals KBS-Plätze),
- Institutionen, die angemietete Wohnungen für Einzelpersonen und Wohngemeinschaften mit flexibler Betreuung oder flexiblen Assistenzdienstleistungen zur Verfügung stellen.
- Bereitstellung flexibler Assistenzdienstleistungen für privat Wohnende,
- verbesserte Durchlässigkeit zwischen den Angeboten,
- Aufweichen der Aufnahmekriterien der Wohninstitutionen, um breiteren Zielgruppen die Aufnahme zu ermöglichen (z. B. nicht auf Abstinenz bestehen, nicht zwingend eine externe Tagesstruktur verlangen, nicht unbedingt an einer Ziel- und Entwicklungsorientierung festhalten, selbst- und fremdverletzendes Verhalten nicht als Ausschlusskriterium führen),
- Verstärkte Zusammenarbeit der Institutionen.

Der Kanton erwartet hier von den Institutionen, dass sie ihr Angebot an den Zielgruppen sowie dem Bedarf ausrichten und entsprechend anpassen und weiterentwickeln. Wie eingangs erwähnt, wird der Kanton nur dann steuernd eingreifen, wenn die Versorgungsplanung zeigt, dass die Versorgungsziele nach

Art. 68 der Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV) nicht erreicht werden.

## 5. Fazit

Aufgrund der vorliegenden Analyse kann die Versorgungslage im Bereich der stationären Wohnangebote im Kanton Bern wie folgt beurteilt werden: Die Angebotslandschaft ist mit 4800 bewilligten Plätzen in unterschiedlichen Angeboten grundsätzlich divers und kann dadurch unterschiedliche Bedarfe und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen abdecken. Die Wohnplätze sind in etwa dem Bevölkerungsanteil entsprechend auf die Regionen verteilt. Lediglich der Berner Jura verfügt mit zehn Prozent der Plätze im Kanton Bern im Vergleich zum Bevölkerungsanteil von fünf Prozent über verhältnismässig mehr Plätze. Allerdings ist mehr als ein Viertel der Plätze im Berner Jura rein deutschsprachig. Insgesamt sind fünf Prozent der bewilligten Plätze im Kanton Bern rein französischsprachig bei einem französischsprachigen Anteil von zehn Prozent der Bevölkerung. 87 Prozent der Plätze sind rein deutschsprachig bei einem deutschsprachigen Anteil von 83 Prozent der Bevölkerung. Entsprechend gibt es im Kanton Bern verhältnismässig weniger rein französischsprachige Plätze als rein deutschsprachige. Die kantonale Auslastung betrug Ende 2022 93 Prozent. Rund 87 Prozent der Bewohnenden gehörten zur Zielgruppe gemäss BLG. 88 Prozent der Bewohnenden hatten Ende 2022 ihren Wohnsitz im Kanton Bern und 2022 traten 91 Personen mehr in ein stationäres Wohnangebot ein als aus. Aufgrund fehlender Datenlage kann nicht analysiert werden, wie sich diese Zahl über die Jahre hin entwickelt hat.

Rund zwei Drittel der Institutionen reagierten 2022 insgesamt mehr als 900 Mal abschlägig auf Anfragen, hauptsächlich weil entweder kein Platz verfügbar war oder das Angebot nicht auf den Bedarf oder die Bedürfnisse der anfragenden Personen ausgerichtet war. Wie viele Personen abschlägige Antworten erhielten, kann nicht eruiert werden, weil davon auszugehen ist, dass sich ein (grosser) Teil der Anfragenden bei mehreren Institutionen nach Wohnplätzen erkundigte. Mangels entsprechender Daten können die Ablehnungen auch nicht ins Verhältnis zu den Anfragen gesetzt werden.

Am meisten Institutionen (je zwischen 43 und 61) definierten ihre Kernkompetenz in den Bereichen kognitive Behinderungen, psychische Behinderungen, psychosoziale Herausforderungen im Vordergrund stehend oder Lernbehinderungen. Autismus-Spektrum-Störungen und körperliche Behinderungen wurden ebenfalls von je mehr als 20 Institutionen als Kernkompetenz angegeben. Zu beachten ist, dass eine Institution in mehreren Bereichen eine Kernkompetenz aufweisen kann.

Durch die Analyse können einige Aspekte identifiziert werden, denen zukünftig Beachtung geschenkt werden sollte:

Quantitativ braucht es nur marginale Anpassungen. Beachtet werden sollten die jährlich rund 90 Personen, die mutmasslich zusätzlich aufgrund der demographischen Entwicklung<sup>15</sup> in einer Institution leben möchten und die geschätzten rund 55 Personen, welche ihre stationären Wohnsettings zu Gunsten des privat Wohnens verlassen werden. Erfahrungen aus Deutschland zeigen nämlich, dass in der Einführungsphase zur Subjektfinanzierung jährlich zwischen fünf und zehn Prozent der stationär wohnenden Menschen mit Behinderungen in ein privates Setting wechseln möchten<sup>16</sup>. Die Einführungszeit im Kanton Bern dauert vier Jahre. Das heisst, pro Jahr werden sich rund 1100 Bewohnende in den Institutionen überlegen können, wie sie ihr Wohnsetting zukünftig gestalten möchten. Somit kann angenommen werden, dass zwischen 55 und 110 Personen pro Jahr selbständig wohnen möchten. Nicht eingeschätzt werden kann, wie viele dieser Personen in ein privates Setting wechseln und wie viele Personen in eine

<sup>15</sup> : Das AIS geht von einer Erhöhung der Anzahl erwachsener Menschen mit Behinderungen von jährlich rund zwei Prozent aus. Bei der Festlegung des Werts wurden verschiedene Faktoren wie die allgemeine demographische Entwicklung, das Wachstum der Wohnbevölkerung, die Entwicklung der Geburtenrate, der Anstieg an älteren Menschen mit Behinderungen oder der medizinische Fortschritt mitberücksichtigt.

<sup>16</sup> vgl. Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2020. Berichtsjahr 2018. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS). Münster, 2020

von den Institutionen angemietete Wohnung mit Unterstützungsleistungen der Einrichtungen ziehen möchten.

Qualitativ werden die Institutionen ihre Angebote in den nächsten Jahren entwickeln und dem sich verändernden Bedarf anpassen müssen. Ein Wechsel von der Angebots- zur Bedarfsorientierung ist erforderlich. Die Angebote sollen beweglicher, dynamischer und individueller werden. Sie sollen anpassungsfähig sein, also Selbständigkeit zulassen, aber auch – beispielsweise in Krisen – eine hohe Betreuungsintensität bieten. Flexibilität wird sowohl in Bezug auf die Angebotsart und die Durchlässigkeit von Angeboten als auch in Bezug auf die Aufenthaltsdauer sowie den Aufenthaltsrhythmus gefordert. Als nötig erachtet werden flexible Angebote für unterschiedliche Zielgruppen, die individuelle und schwankende Bedarfe abdecken.

Die Institutionen sehen sich aufgrund der Bedarfsveränderungen auch mit fachlichen Herausforderungen konfrontiert. Zum einen verändern sich die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen und möglicherweise möchten zukünftig mehr Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf in einem privaten Wohnsetting leben. Dies erfordert Anpassungen in der Arbeitsweise, was sich in der Ausbildung niederschlagen muss. Zum anderen verändern sich die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen und folglich auch die benötigte Unterstützung. Insbesondere werden auch Menschen mit Behinderungen immer älter, wodurch sich das Personal des sozial- und heilpädagogischen Bereichs vermehrt mit «Behinderung und Pflegebedürftigkeit» beschäftigen und sich auf diese Zielgruppe einstellen muss. Mit der Einführung des BLG werden die Bewohnenden etappenweise im Verlauf der nächsten vier Jahre mittels des «individuellen Hilfeplans» (IHP) abgeklärt und ihr individueller Unterstützungsbedarf wird erhoben. Dabei werden nicht nur Leistungen und Leistungsstunden festgelegt, sondern es wird auch bestimmt, für welche Leistungen welche Qualifikation der Betreuenden erforderlich ist. Die verschiedenen Entwicklungen könnten zu einem Mehr- oder aber auch einem Minderbedarf an qualifiziertem Personal in den Institutionen führen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann dazu noch keine belastbare Prognose gestellt werden. Wichtig ist, die Situation sowohl in den Institutionen als auch im Bereich der privat Wohnenden in den nächsten Jahren zu beobachten.

Durch die Subjektfinanzierung und die IHP-Abklärungen werden zukünftig die individuellen Bedarfe der Menschen mit Behinderungen ausgewiesen und die zur Deckung dieser Bedarfe erforderlichen finanziellen Mittel durch den Kanton bereitgestellt, so dass sich die Angebote entsprechend anpassen können. Assistenzleistungen für privat Wohnende werden mit Inkrafttreten des BLG für den Grossteil der Menschen, der zur Zielgruppe des Gesetzes gehört, und privat wohnen möchte, entsprechend ihres individuellen Bedarfs finanziert. Es wird davon ausgegangen, dass mit Einführung des BLG jährlich ungefähr 20 Millionen Franken mehr in die Behindertenhilfe fliessen als bisher. Über die im Rahmen des BLG zu erbringenden Leistungen hinaus stehen seitens des Kantons keine zusätzlichen finanziellen Ressourcen zur Verfügung. Die Angebotsentwicklungen seitens Institutionen werden im Rahmen der finanziellen Mittel erfolgen müssen, die durch das BLG an die Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden.

Den Individualisierungstendenzen kann mit dem BLG sehr viel besser entsprochen werden, als dies bisher möglich war. Bereits jetzt passen Unterstützungsangebote resp. bestehende Angebote ihre Dienstleistungen an. Zudem sind Plattformen wie Cléa, Pontas oder das Assistenzbüro daran, Vernetzungs-, Informations- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen und Assistentinnen und Assistenten aufzubauen.

Der Bericht zeigt auf, in welche Richtung sich die Bedürfnisse und Bedarfe der Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen entwickeln resp. in welche Richtung sich die Angebote verändern sollten. Die Einführung des BLG bereitet den Boden für die bedarfsgerechte Gestaltung der Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen. Das AIS wird in den nächsten Jahren beobachten, inwiefern sich Institutionen diesen Entwicklungen – wie in Kapitel 4 beschrieben – anpassen. Das sorgfältige Monitoring wird im Bewusstsein vorgenommen, dass es verschiedene Bereiche gibt, auf die ein besonderes Augenmerk gelegt werden muss – beispielsweise der Übergang von der Psychiatrie in die Wohnsettings, die Plätze für Intensivbetreuungsbedarf oder der Altersbereich – und dass die Versorgungslandschaft Zeit und Ressourcen benötigt, um sich an die neuen Rahmenbedingungen gemäss BLG anzupassen.

## 6. Verzeichnisse

### 6.1 Abbildungsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                   |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Anzahl Wohninstitutionen pro Planungsregion am 31. Dezember 2022 und deren Anteil an der Gesamtzahl .....                                                            | 8  |
| Abbildung 2: Anzahl bewilligte Wohnplätze in Institutionen pro Planungsregion am 31. Dezember 2022 und deren Anteil an der Gesamtzahl .....                                       | 8  |
| Abbildung 3: Regionen-Vergleich der bewilligten Wohnplätze: Anzahl bewilligte Plätze pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie pro Planungsregion am 31. Dezember 2022 ..... | 9  |
| Abbildung 4: Auslastung der Wohninstitutionen in Prozent pro Region (Stand 31.12.2022).....                                                                                       | 10 |
| Abbildung 5: Erwachsene Eintri am 31.12.2022 nach Behinderungsform.....                                                                                                           | 11 |
| Abbildung 6: Erwachsene Menschen mit Behinderungen in Wohninstitutionen pro Alterssegment (Stand 31.12.2023) .....                                                                | 12 |
| Abbildung 7: Anzahl junge Erwachsene ab 18 Jahren im Jahr 2022 in sozialpädagogisch betreuten Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Kanton Bern ..... | 13 |
| Abbildung 8: Anteil erwachsene Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern je Planungsregion (Stand 31.12.2022) .....                                                       | 13 |
| Abbildung 9: Berner Jura: Anteil erwachsener Bewohnende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern am 31.12.2022 nach Sprachen .....                                                | 14 |
| Abbildung 10: Wohnsettings vor dem Über- resp. Eintritt in die Wohninstitutionen 2022.....                                                                                        | 18 |
| Abbildung 11: Anschluss-Wohnsettings der definitiv austretenden Bewohnenden 2022 .....                                                                                            | 19 |
| Abbildung 12: Anzahl Ablehnung und deren Begründung (2022) .....                                                                                                                  | 20 |

### 6.2 Tabellenverzeichnis

|                                                                                                                                                                         |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Planungsregionen .....                                                                                                                                       | 7  |
| Tabelle 2: Bewohnende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern und Bernerinnen und Berner in ausserkantonalen Einrichtungen pro Planungsregion (Stand 31.12.2022) ..... | 15 |
| Tabelle 3: Aufnahme verschiedener Behinderungsformen .....                                                                                                              | 16 |